



Netze

**Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes
der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
für Kunden ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung**

– gültig ab 01. Januar 2018 –

**Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes für Kunden ohne registrierende
1/4-h-Leistungsmessung**

Entnahme ohne Leistungsmessung (Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher und sonstiger Bedarf)	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	48,00	5,38

Entgelte für die Netznutzung für Wärmespeicheranlagen

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	1,61

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchs- Einrichtungen, z. B. Elektro-Wärmepumpen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	2,42

Konzessionsabgabe

Der Kunde zahlt zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Diese beträgt derzeit 1,59 ct/kWh. Für Kunden, die den Bedingungen für Sondervertragskunden gemäß KAV entsprechen, wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 ct/kWh berechnet.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / abschaltbare Lasten

Letztverbrauchergruppe	§ 19 StromNEV Cent / kWh	Offshore-Haftungsumlage Cent / kWh
A'	0,370	0,037
B'	0,050	0,049
C'	0,025	0,024
Letztverbrauchergruppe	Umlage für abschaltbare Lasten Cent / kWh	
für alle Letztverbraucher	0,011	

¹ gilt auch für Elektromobile



Netze

Letztverbrauchergruppe A':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für die jeweils ersten 1.000.000 kWh

Letztverbrauchergruppe B':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge

Letztverbrauchergruppe C':

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Letztverbrauchergruppe	KWK-Aufschlag Cent / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,345

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh.

Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh.

Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb (incl. Messung) je Zählpunkt *	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Eintarifzähler	10,68	14,88	23,28	56,88
Zweitarifzähler	19,44	25,92	38,88	90,72
Prepaymentzähler	64,20	68,40	76,80	110,40

Bei Bereitstellung eines Wandlers erhöht sich das Entgelt um 6,48 € pro Jahr.

* Diese gelten soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.